

Umsetzung des Schulsanierungsprogramms in den Ländern – Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2 (KInvFG II)

Im Rahmen des Gesetzespakets zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurden die bundesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um über den Kommunalinvestitionsförderungsfonds auch Investitionen finanzschwacher Kommunen in ihre Schulinfrastruktur zu fördern. Dem Fonds wurden hierfür weitere 3,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Die Förderung ist in dem im August 2017 in Kraft getretenen zweiten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG II) geregelt. Einzelheiten der Umsetzung wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern verabredet, die am 20. Oktober 2017 in Kraft getreten ist.

Wie beim KInvFG I ist die Auswahl der finanzschwachen, förderfähigen Kommunen grundsätzlich Sache der Länder. Beim KInvFG II mussten die Länder ihre Auswahlkriterien jedoch im Einvernehmen mit dem Bund festlegen. Das BMF hat nach Prüfung der von den Ländern vorgesehenen Auswahlkriterien auf Grundlage der in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Voraussetzungen allen Ländern sein Einvernehmen erteilt. Die Durchführung der Förderung obliegt auch beim KInvFG II den Ländern, die die hierfür erforderlichen landesrechtlichen Grundlagen im Anschluss an die Verwaltungsvereinbarung erlassen haben.

Über den Stand der Umsetzung des KInvFG II haben die Länder dem Bund zuletzt zum 30. Juni 2019 berichtet. Demnach sind nach den von den Ländern vorgelegten Übersichten über die in ihren Kommunen beantragten, bewilligten oder abgeschlossenen Maßnahmen (gebundene Mittel) zum Stand 31. März 2019 bisher 2.407,5 Mio. Euro des Kommunalinvestitionsförderungsfonds - Kapitel II - durch Maßnahmen gebunden. Dies entspricht 68,8 % des gesamten Sondervermögens in Höhe von 3,5 Mrd. Euro (siehe Anlage). Gegenüber der Vorjahresmeldung sind das fast 2 Mrd. Euro mehr. Damit waren in $\frac{3}{4}$ der Länder zum genannten Stichtag ca. 75 % und mehr der Mittel verplant, in der Hälfte der Länder sogar alle oder nahezu alle Mittel. Die Verteilung der durch Maßnahmen gebundenen Mittel zum Stand 31. März 2019 ist in Übersicht 1 dargestellt.

Die Zahlen zeigen, dass die Planungen in den meisten Ländern weit vorangeschritten sind und die Bundeshilfen von den finanzschwachen Kommunen nachgefragt werden.

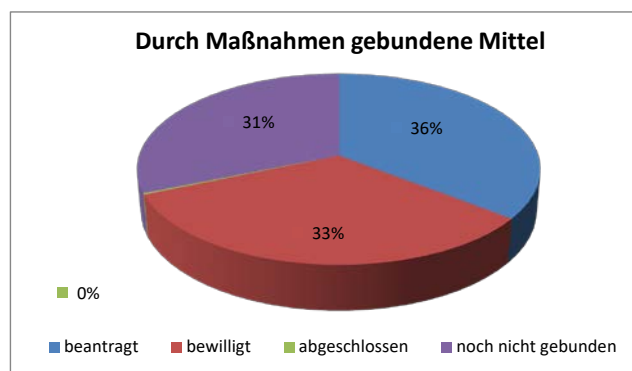
Die Verteilung der bisher abgerufenen Mittel (Stand 31. Dezember 2019) und der zum 31. März 2019 gebundenen Mittel auf die Länder ist aus Übersicht 2 ersichtlich. Zu den Gründen,

aus denen der Mittelabfluss bei Investitionsförderprogrammen zu Beginn generell eher zögerlich verläuft, gehören der Planungsvorlauf von Investitionen und vor allem die Auszahlung der Mittel erst nach Rechnungslegung. Hinzu kommen aktuell Kapazitätsengpässe durch die hohe Auslastung der Bauwirtschaft und in den kommunalen Bauverwaltungen.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2

Übersicht 1: Durch Maßnahmen gebundene Mittel

Finanzhilfen gemäß § 10 KInvFG: 3.500 Mio. €
 Durch Maßnahmen gebundene Mittel: 2.407 Mio. € (68,8 %)



Meldung der Maßnahmen nach § 7 Nr. 2 VV zum 30. Juni 2019 (Stand: 31. März 2019)

Status	Anzahl der Maßnahmen	Investitions-volumen (in Mio. Euro)	Finanzierungs-beitrag Dritter (in Mio. Euro)	förderfähige Kosten (in Mio. Euro)	Bundesbeteiligung an der öffentlichen Finanzierung (in Mio. Euro)
beantragt*	1.991	2.066,9	37,5	1.697,1	1.244,0
bewilligt	1.762	2.171,8	16,5	1.923,0	1.155,2
abgeschlossen	27	9,8	0,1	9,6	8,3
Gesamt	3.780	4.248,4	54,0	3.629,7	2.407,5

*) einschließlich der von Kommunen geplanten Maßnahmen, die vom Land vorab geprüft und als förderfähig eingestuft wurden

Übersicht 2: Abgerufene und gebundene Mittel nach Ländern

Land	Finanzhilfen gemäß § 10 KInvFG			gebundene Mittel zum 31. März 2019				
	insgesamt	davon abgerufen Stand: 31. Dezember 2019		Anzahl der Maßnahmen	Investitionsvolumen	Bundesbeteiligung		
		in Mio. Euro	in Mio. Euro			in Mio. Euro	Anteil an den Finanzhilfen in %	Anteil am Investitionsvolumen in %
Baden-Württemberg	251,2	3,1	1,3	265	716,9	250,5	99,7	34,9
Bayern	293,0	17,2	5,9	619	618,2	293,0	100,0	47,4
Berlin	140,4	0,0	0,0	40	117,0	105,3	75,0	90,0
Brandenburg	102,4	0,0	0,0	233	137,3	102,4	100,0	74,5
Bremen	42,4	3,8	9,1	42	47,1	42,4	100,0	90,0
Hamburg	61,4	5,7	9,2	12	76,2	61,4	100,0	80,6
Hessen	330,0	5,4	1,6	268	445,3	291,3	88,3	65,4
Mecklenburg-Vorpommern	75,2	0,0	0,0	14	109,7	66,7	88,6	60,8
Niedersachsen	288,8	26,3	9,1	888	720,7	288,8	100,0	40,1
Nordrhein-Westfalen	1.120,6	106,4	9,5	482	563,5	419,0	37,4	74,3
Rheinland-Pfalz*)	256,6	8,4	3,3	412	295,0	242,8	94,6	82,3
Saarland	72,0	1,1	1,5	25	12,4	10,6	14,7	85,1
Sachsen	177,9	6,0	3,4	446	284,9	173,7	97,6	61,0
Sachsen-Anhalt	116,4	0,9	0,7	13	5,8	2,9	2,5	50,3
Schleswig-Holstein	99,7	2,8	2,8	4	4,9	3,4	3,4	70,0
Thüringen	71,8	14,9	20,8	17	93,2	53,2	74,1	57,1
Gesamt	3.500,0	202,0	5,8	3.780	4.248,4	2.407,5	68,8	56,7

*) gebundene Mittel zum 31. Mai 2019

Der Förderzeitraum (Abschluss der geförderten Maßnahmen) endet 2022; Mittelabruf bis 2023 möglich, in einzelnen Fällen (ÖPP) bis 2024.